

Bürger für Meckenheim, Max-Planck-Straße 35a, 53340 Meckenheim

An den
Bürgermeister der Stadt Meckenheim
Herrn Bert Spilles
Bahnhofstr. 25
53340 Meckenheim

Fraktionsvorsitzender

Johannes Steger

Max-Planck-Straße 35a

53340 Meckenheim

Telefon: 02225 – 702564

Email: steger.bfm@web.de

17. Januar 2017

Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim am 08.02.2017

hier: neuer TOP „Änderung der Hauptsatzung – Ausschluss der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles,

die Fraktion der Wählervereinigung **Bürger für Meckenheim (BfM)** schlägt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 8.2.2017 vor:

Änderung der Hauptsatzung – Ausschluss der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende

Hierzu empfiehlt die BfM-Fraktion den folgenden **Beschlussvorschlag**

1. In der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim wird festgelegt, dass Ausschussvorsitzende für diese Funktion **keine** Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Der Stadtrat empfiehlt den Ausschussvorsitzenden, auf die neue Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung NRW ab dem 01.01.2017 freiwillig so lange zu verzichten, bis eine endgültige Regelung über die Hauptsatzung der Stadt Meckenheim i.S.v. § 46 Satz 2 GO NRW erfolgt ist.

Begründung:

Zu 1. (Beschlussvorschlag)

Der Landtag NRW hat am 09.11.2016 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschlossen. Das Gesetz ist am 29.11.2016 in Kraft getreten.

Mit der Gesetzesänderung wurden u.a. die Regelungen zur Aufwandsentschädigung für Mandatsträger angepasst.

Hiernach können nunmehr auch Vorsitzende von Ausschüssen des Rates - mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses - neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder nach § 45 ohnehin zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Mit der Neuregelung des § 46 der Gemeindeordnung NRW wird darüber hinaus bestimmt, dass in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von der Regelung ausgenommen werden können.

Für die Stadt Meckenheim hat die Gesetzesänderung folgende Auswirkungen:

- Es wären 7 Ausschussvorsitze zu berücksichtigen.
- Für den Haushalt würde sich durch die Zahlung der Entschädigung demnach ein **Mehraufwand in Höhe von jährlich 16.060,80 €** (7 x 191,20 € x 12 Monate) ergeben.

Angesichts der Tatsache, dass sich die Stadt Meckenheim in der Haushaltssicherung befindet, wird vorgeschlagen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden zu verzichten.

Zu 2. (Beschlussvorschlag)

Da die Änderung der Entschädigungsverordnung bereits zum 01.01.2017 in Kraft treten soll und zu diesem Zeitpunkt ein Anspruch der Mandatsträger (hier der Ausschussvorsitzenden) auf die erhöhte Aufwandsentschädigung besteht, sollte bis zum Inkrafttreten der geänderten Hauptsatzung eine Übergangsregelung gefunden werden. Die Übergangsregelung könnte darin bestehen, dass den Ausschussvorsitzenden empfohlen wird, freiwillig auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung zu verzichten.

Die BfM-Fraktion behält sich vor, in der Sitzung ggfs. Anträge zur Sache zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Steger